

Aus der Verfassungsgeschichte der Vischnanca burgaisa / Bürgergemeinde Domat/Ems

Von Theo Haas, Bürgerpräsident

Bis 1874 bestand Ems aus einer Einheitsgemeinde – nämlich aus der Bürgergemeinde.

Pieder Antoni Willi-Nay (1906-1984), langjähriger Löserchef der Bürgergemeinde, schrieb dazu bei der Verfassungsrevision von 1972:

„Zur Zeit, als unsere Vorfahren daran gingen, in harter Arbeit den Boden zu urbarisieren, Weide- und Waldflächen von Steinen, Wald und Gestrüpp zu reinigen, um Wiesen und Äcker daraus zu machen, bestand nur eine Einheitsgemeinde, die Bürgergemeinde.

Diese hatte über alle Belange des öffentlichen Lebens, die der Gemeinde oblagen, zu wachen und für das allgemeine Wohl in wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kirchlicher Hinsicht zu sorgen. Die Dorfgemeinschaft setzte sich wohl fast ausschliesslich aus Bürgern mit gleichen Rechten und Pflichten zusammen.

Am 01. September 1874 trat das ‚Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern‘ in Kraft. Mit der Annahme dieses Gesetzes schlug die Geburtsstunde der Einwohnergemeinde, der politischen Gemeinde.

Durch diesen Erlass wurden die Nutzungsrechte am Gemeindevermögen grundsätzlich auf Bürger und Niedergelassene ausgedehnt. Seit dem Jahre 1874 unterscheiden wir also in Domat/Ems zwei koordinierte Gemeinden, wobei aber die Bürgergemeinde bis 1942 keine eigene Behörde und keine eigentliche Verfassung besass. Die politische Behörde führte jeweils auch den Vorsitz bei den Bürgerversammlungen, waren doch alle Behördenmitglieder Emserbürger, mit Ausnahme von Herrn alt Präsident Hans Anton Jörgler. Während seiner Amtszeit führte der Vizepräsident der politischen Gemeinde den Vorsitz bei den Bürgerversammlungen. Der Löserchef führte die Kontrolle über die Gemeindelöser ohne Behördenmitglied zu sein. Im Jahre 1942 stützte sich die Bürgerversammlung auf Art. 5 der

Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz, wonach die Bürger für die ihnen vorbehaltenen Funktionen gemäss Art. 16 des Niederlassungsgesetzes eigene Organe aufstellen können, wo sie es für notwendig erachten, und wählte eine Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassung für die Bürgergemeinde.“

Dem Protokoll der Bürgerversammlung vom 28. Juni 1942 kann folgendes entnommen werden:

„Vizepräsident Federspiel Leonhard Anton eröffnet offiziell die Versammlung und erteilt das Wort dem Obmann Herrn Plazi Rageth, Bankbeamter, welcher von der Gemeindekommission als solcher gewählt wurde.

Rageth orientiert die Versammlung über die Verhandlungen der Kommission. Die bestellte Kommission hat auftragsgemäss Statuten für eine Bürgergemeinde entworfen. Seit 1874 existiert eine politische und eine Bürgergemeinde. Mit Zunahme der Niederlassungen und in Anbetracht der verschiedenen Bodenverkäufe für die Holzverzuckerung ist die Schaffung einer Bürgergemeinde eine unbedingte Notwendigkeit. Es soll dies aber in keiner Art und Weise als ein Dorn aufgefasst werden. Die Gemeinde Ems war gegenüber den Niedergelassenen bis heute immer entgegenkommend. Es soll daher die Schaffung einer Bürgergemeinde zu keiner Rivalität führen, und mit gutem Willen sollte dies möglich sein.“

Die Verselbständigung der Bürgergemeinde mit einer von der Politischen Gemeinde unabhängigen Behörde wurde hierauf mit 124 : 0 JA-Stimmen beschlossen. Die gleiche Bürgerversammlung behandelte und verabschiedete auch die von der bestellten Kommission ausgearbeitete Verfassung mit 109 : 0 JA-Stimmen. Hierauf wurde Plazi Rageth-Zarn (1890-1969) zum ersten Bürgerpräsidenten der Neuzeit gewählt.

Unter dem Präsidium von Bürgerpräsident Pieder Cathomas-Jörg (1926-2005) wurde an der Bürgerversammlung vom 02. Mai 1969 eine fünfköpfige Kommission gewählt, welche eine Verfassungsanpassung vorbereiten sollte. Die revidierte Verfassung wurde an der Bürgerversammlung vom 17. November 1972 behandelt und mit 62 : 0 JA-Stimmen angenommen.

Die wichtigsten Änderungen betrafen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Frauen, die Regelung des Initiativ- und Petitionsrechtes, die Erhöhung der Anzahl Bürgerratsmitglieder von drei auf fünf, die Verlängerung der Amtsperiode für Bürgerrat, Kommissionsmitglieder und Stellvertretungen von zwei auf drei Jahre sowie die Erhöhung der finanziellen Kompetenz des Bürgerrates für einmalige Ausgaben von CHF 1'000.-- auf CHF 5'000.--.

1987 erfolgte unter dem Präsidium von Bürgerpräsident Gion Jörg-Furgler eine weitere Revision der Verfassung. Änderungen verschiedener, übergeordneter Gesetze des Kantons zwangen die Bürgergemeinde zu entsprechenden Anpassungen. Als juristischer Berater wurde Dr.iur. Hans-Rudolf Bener, Chur, beigezogen. Die Teilrevision der Verfassung wurde an der Bürgerversammlung vom 05. Juni 1987 mit 72 : 0 JA-Stimmen angenommen.

Die Inkraftsetzung des totalrevidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes per 01. Januar 2006 verlangte eine Totalrevision des Gemeindebürgerrechtsgesetzes. Dieses wurde an der Bürgerversammlung vom 25. Oktober 2006 einstimmig angenommen und vom Bürgerrat auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Davon betroffen waren auch zwei Verfassungsartikel betreffend der Einbürgerungskompetenz. Diese liegt neu beim Bürgerrat und nicht mehr bei der Bürgerversammlung. Die entsprechende Anpassung der Verfassungsartikel 16 und 27 wurden an der erwähnten Versammlung von der Bürgerschaft einstimmig verabschiedet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der angepassten Verfassung durch den Kanton ordnete das Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden weiteren Anpassungsbedarf. Die detaillierte Stellungnahme dieses Departementes bildete die Grundlage für eine weitergehende Revision unserer Verfassung. Als Rechtsberater für diese Revision konnte erneut Dr.iur. Hans-Rudolf Bener gewonnen werden.

Mit der vorliegenden Verfassung verfügt die Vischnanca burgaisa/Bürgergemeinde nun wieder über ein aktuelles und fortschrittliches Grundgesetz.

Constituziun da la Vischnanca burgaisa Domat Verfassung der Bürgergemeinde Domat/Ems

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Bürgergemeinde Domat/Ems besteht aus den in der politischen Gemeinde Domat/Ems wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Artikel 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Selbstverwaltung

Artikel 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) die Aufnahme ins Gemeinde- und die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes;
- b) die Verwaltung, Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Bürgergemeinde. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsrecht der Politischen Gemeinde gemäss des im Grundbuch als solches bezeichneten Nutzungsvermögens;

c) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde.

Artikel 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Stimmrecht

Artikel 5

Jeder stimmberechtigte Bürger und jede stimmberechtigte Bürgerin ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist. Die ordentliche Amtsperiode dauert drei Jahre.

Wählbarkeit und Amtsdauer

Artikel 6

Scheidet ein Amtsinhaber mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amte, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahl

Artikel 7

In die Organe und Kommissionen der Bürgergemeinde dürfen Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder und Schwäger, Onkel und Neffe, Ehegatten, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.

Unvereinbarkeitsgründe

Diese Unvereinbarkeitsgründe gelten sinngemäss für Ehefrauen und für die entsprechenden weiblichen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade.

Sie gelten auch für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gegenüber dem Inhaber des Kassieramtes.

Artikel 8

Ein Mitglied eines Bürgergemeindeorgans hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ober Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Betroffenen.

Ausstands-
pflichte

Artikel 9

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Artikel 10

Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Bürgern oder Bürgerinnen eigenhändig unterzeichnet sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme spätestens innert sechs Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Der Bürgerrat kann der Bürgerversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 11

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Auskunft,
Motion

Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in der nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 12

Die Wahl der Behörden findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im letzten Quartal statt, spätestens bis 15. Dezember.

Wahlen

Artikel 13

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Verantwort-
lichkeit

II. Organe der Bürgergemeinde

Artikel 14

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Bürgerrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 15

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger- und Bürgerinnen die ihnen in Bürgergemein-

Bürger-
Versammlung
a) Stellung

angelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 16

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

b) Zuständig-
keit

- a) die Wahl des Bürgerrates, des Bürgerpräsidenten und der Stellvertreter;
- b) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und weiterer Kommissionen, die gemäss den einschlägigen Erlassen nicht vom Bürgerrat zu wählen sind;
- c) die Aufstellung und Abänderung der Verfassung, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) den Verkauf, die Verpfändung und die dauernde Belastung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 27 lit. d) und des Zustimmungsrechtes der Politischen Gemeinde (Art. 3 lit. b);
- f) die Bewilligung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
- g) die Festsetzung der Entschädigungen aller von ihr gewählten Mitglieder von Organen und Kommissionen.

Artikel 17

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens acht Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Anzeige.

c) Einberuf-
fung

Artikel 18

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

Artikel 19

Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 20

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten und auf die Traktandeliste gesetzt worden sind.

Artikel 21

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch offenes Handmehr erfolgen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

Artikel 22

Die Abstimmungen über Sachgeschäfte werden schriftlich durchgeführt. Auf Antrag können sie, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch offenes Handmehr erfolgen.

Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident, ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme, den Stichentscheid.

Artikel 23

d) Versammlungsleitung

e) Beschlussfähigkeit

f) Beschlussfassung

g) Wahlverfahren

h) Sachabstimmungsverfahren

Die Wiedererwägung eines Bürgerversammlungsbeschlusses innert Jahresfrist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 24

Über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Bürgerversammlung den Ersatzmann.

Das Protokoll ist der Bürgerversammlung bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und durch den Protokollführer und den Bürgerpräsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 25

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Artikel 26

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Es besteht aus dem Bürgerpräsidenten und vier Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und teilt jedem Mitglied seine Aufgabe zu.

Er kann aus seiner Mitte Kommissionen bilden.

Artikel 27

Dem Bürgerrat obliegen:

a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;

i) Wiedererwägung

k) Protokoll

l) Einsichtgewährung

Bürgerrat
a) Stellung

b) Befugnisse

- b) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;
- c) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
- d) der Kauf und Tausch von Grundeigentum und der Erwerb anderer dinglichen Rechte aller Art, der Verkauf und der Tausch von Grundeigentum innerhalb von Bauzonen, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Arrondierungen und gütliche Vereinbarung zur Vermeidung von Enteignungen;
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis 5'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 500 Franken, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind. (Vorbehalten bleibt lit. d);
- f) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, sowie vor Gerichten und Behörden;
- g) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- h) die Wahl von Funktionären und der Delegierten der Bürgergemeinde sowie die Festlegung der Gehälter und Entschädigungen der von ihm gewählten Funktionäre, Delegierten und Angehörigen von Kommissionen;
- i) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- j) die Erteilung, bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

Im übrigen stehen dem Bürgerrat alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Verfassung noch durch das

kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Artikel 28

Der Bürgerpräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

c) Bürgerpräsident

Artikel 29

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerpräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

d) Einberufung

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerpräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Traktanden.

Artikel 30

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

e) Beschlussfähigkeit

Artikel 31

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

f) Stimmzwang

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist bei Wahlen gemäss Art. 21, letzter Satz, und bei Sachgeschäften gemäss Art. 22 Abs. 2, letzter Satz, zu verfahren.

Artikel 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Geschäftsprüfungskommission

Sie prüft nach dem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Bürgergemeindeämter und allfälliger Separatkassen.

Sie hat der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Besondere Bestimmungen

Artikel 33

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung eines guten Ertrages.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Vermögens-
verwaltung

Artikel 34

Die Buchführung soll ein klares Bild über den Stand und den Betrieb des Bürgergemeindehaushaltes geben.

Rechnungswesen
a) Buchführung

Artikel 35

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Die Rechnungsablage findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung sind zu vervielfältigen und mindestens acht Tage vor der Rechnungsgemeinde unter öffentliche Bekanntmachung aufzulegen.

b) Rechnungs-
ablage

Artikel 36

Diese Verfassung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung ganz oder teilweise abgeändert werden.

Änderung
der Verfassung

Artikel 37

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 05. Juni 1987. Alle Gesetze und Beschlüsse der Bürgergemeinde, die dieser Verfassung widersprechen, sind damit aufgehoben.

Aufhebung
widersprech-
licher Ge-
stimmungen

Artikel 38

Die vorliegende Verfassung tritt nach Genehmigung durch die Regierung am 01. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

Also beschlossen durch die Bürgerversammlung vom 31. Oktober 2008.

Der Bürgerpräsident:

Die Aktuarin:

Theo Haas

Gaby Locher-Saluz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 18. November 2008.